

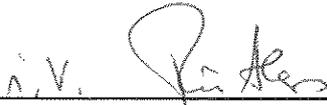
02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
 hier: **Antrag des Amtes 50 vom 02.01.2014 zur Besetzung der**
Stelle 4087 / Funktion Abteilungsleiter(in)

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelleninhaberin wird zum 09.10.2014 in die Freiphase der Altersteilzeit wechseln.
 Zur Wahrung der stetigen Aufgabenerfüllung innerhalb der Abteilung Wirtschaftliche Hilfen (50.2) ist die Stelle nach zu besetzen. Die Nachbesetzung ist aus organisatorischer Sicht vor Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin anzustreben, um eine Einarbeitungs- und Übergabezeit sicherzustellen.
 Aus organisatorischer Sicht wird die interne Wiederbesetzung befürwortet.



 Leiter des Fachbereiches für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 17. 2. 15

.....
 Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wurde genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, ____ . ____ . ____

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

.....
 Unterschrift 10.2

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2	4087 / Abteilungsleiter(in)

Spezifische Stellenausstattungsvorgaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelleninhaberin wird zum 09.10.2014 in die Freiphase der Altersteilzeit wechseln.

Die Abteilung Wirtschaftliche Hilfen (50.2) umfasst die Sachgebiete Wirtschaftliche Hilfen 1 (50.2.1) und Wohngeld / Bildung und Teilhabe (50.2.2) mit insgesamt 31 Stellen. Die Widerspruchsbearbeitung (1 Stelle) und das Sachgebiet 50.2.2 (15 Stellen) sind der Abteilungsleitung direkt unterstellt.

Von der Abteilung werden die pflichtigen Aufgaben

- wirtschaftliche Hilfe nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen
- Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Unterstützung nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes und des Lastenausgleichs
- Hilfe für Bildung und Teilhabe

wahrgenommen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis (z.B. Wohngeld, Asylbewerberleistungen) und als Bundesauftragsverwaltung (bei refinanzierten Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII).

Der Stelle 4087 obliegt neben der direkten Leitung der oben genannten 16 Stellen die Verantwortung für die rechtmäßige Erfüllung der Leistungsansprüche. In diesem Zusammenhang ist für das Aufgabenportfolio der Abteilung sicherzustellen, dass die organisatorischen Abläufe, die Nutzung der Fachsoftware, die finanzielle Abwicklung und die Sicherung der Refinanzierung von Leistungen den Anforderungen entsprechen und Optimierungspotentiale genutzt werden.

Ferner ist die Stelle zuständig für die Erarbeitung und Anpassung der Richtlinie für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) und koordiniert die Zusammenarbeit der Abteilung mit Stellen innerhalb und außerhalb (Jobcenter, Fachministerien des Landes) der Verwaltung.

Zur Wahrung der Aufgabenerfüllung der Abteilung ist die Wiederbesetzung der Stelle 4087 zwingend erforderlich. Um die stetige Verrichtung ihrer Obliegenheiten zu gewährleisten, ist die Nachbesetzung aus organisatorischer Sicht vor Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin anzustreben, um eine Einarbeitungs- und Übergabezeit sicherzustellen.

Die interne Wiederbesetzung wird befürwortet. Die Vorgaben des Sollstellenplans werden eingehalten.